

S A T Z U N G

=====

über die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet

"FELDBERG-OST"

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949), §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlzVO) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20.6.1972 (Ges. Bl. S. 351) geändert durch Gesetz vom 12.2.1980 (Ges. Bl. S. 4), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 22. Februar 1983 die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Feldberg-Ost" beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Feldberg-Ost", gefertigt am 30. Mai 1975.

§ 2

Inhalt der Änderung

(1) Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans nach § 1 wird im Bereich der Grundstücke Lgb.Nr. 117/7 und 117/9 ersetzt durch die dieser Satzung beigefügten Deckblätter vom 18.2.1983 nach Maßgabe der Zusatzbegründung vom 18.2.1983.

(2) Die Bebauungsvorschriften wurden für den Bereich der Änderung unverändert übernommen.

Die Firsthöhe des Gebäudes Nr. 2, Lgb.Nr. 117/9 (Wfc) darf max. 10,0 m betragen, bezogen auf die Straßenhöhe des Köpflewegs in Grundstücksmitte.

Die im Deckblatt A eingetragenen Sichtfelder zur B 317 hin sind von Sichthindernissen jeder Art, die Höhe als 0,80 m über die Fahrbahnoberkanten der Straßen hinausragen, freizuhalten.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplans

Der geänderte Bebauungsplan besteht nunmehr aus:

- 1.) Dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 30. Mai 1975 genehmigt am 21. Juni 1978
- 2.) den Bebauungsvorschriften vom 18.2.76 genehmigt am 21. Juni 1978
- 3.) dem Änderungsplan vom 18.2.1983.

Begründung und Zusatzbegründung sind dem Bebauungsplan beigelegt ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 112 LBO handelt, wer den aufgrund § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5


Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldberg (Schw.), den 22. Februar 1983




Der Gemeinderat:


(Bürgermeister)

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Nr. 24/1983 am 14. Juni 1983 öffentlich bekanntgemacht.

Feldberg (Schw.), den 15. Juni 1983




(Bürgermeister)

GENEHMIGT
MIT VERFÜGUNG

vom **6. MAI 1983**



Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald

01.04.1982 / 26.11.1982 / 18.02.1983

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS DER GEMEINDE FELDBERG
GEBIET "FELDBERG-OST"

1.0 GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

1.1 DIE IM GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN "FELDBERG-OST" ALS
FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG
AUSGEWIESENEN GRUNDSTÜCKE LGB.NR. 117/7 UND 117/9
(TEILBEREICH "WFC") SOLLEN UMGEWIDMET WERDEN IN ALL-
GEMEINES WOHNGEBIET MIT EINZELHAUS-BEBAUUNG ALS OFFENE
BAUWEISE MIT FOLGENDEM MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- EIN VOLLGESCHOSS UND EIN UNTERGESCHOSS ALS VOLLGE-
SCHOSS
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 0,2
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) GRZ X ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE

1.2 FÜR DAS GEMEINDEEIGENE GRUNDSTÜCK LGB.NR. 117/7 IST
EIN NEUES GEBÄUDE GEPLANT (NR. 1).
AUF DEM GRUNDSTÜCK LGB.NR. 117/9 (WFC) IST EIN NEUES
GEBÄUDE GEPLANT (NR. 2).

01.04.1982 / 26.11.1982 / 18.02.1983
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS DER GEMEINDE FELDBERG
GEBIET "FELDBERG-OST"

2.0 BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG

- 2.1 ZUR ABRUNDUNG UND ERGÄNZUNG DER VORHANDENEN BEBAUUNG NÖRDLICH DES KÖPFLEWEGS, UND ZUR BEREITSTELLUNG VON BAUGRUNDSTÜCKEN FÜR EINHEIMISCHE, WIRD DAS GRUNDSTÜCK LGB.NR. 117/9 (WFC) ZUR BEBAUUNG FREIGEgeben (NR. 2).
UM SÖDLICH DES KÖPFLEWEGS EINEN DEUTLICHEN ABSCHLUSS DER BEBAUUNGS-ZEILE NACH WESTEN ZU ERREICHEN, UND ZUR BEREITSTELLUNG VON BAUGRUNDSTÜCKEN FÜR EINHEIMISCHE IM SINNE EINER GEMEINDLICHEN AKTIVEN GRUNDSTÜCKSPOLITIK, WIRD DAS GRUNDSTÜCK LGB.NR. 117/7 EBENFALLS ZUR BEBAUUNG FREIGEgeben.
- 2.2 DIE MÖGLICHE NUTZUNG ENTSPRICHT DER ANGRENZENDEN, VORHANDENEN BEBAUUNG.

Zugehörig zur Genehmigung/~~Änderung~~
des Bebauungsplanes Feldberg - Ost
vom
Freiburg, den 6. Mai 1983
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



01.04.1982 / 26.11.1982 / 18.02.1983

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS DER GEMEINDE FELDBERG

GEBIET "FELDBERG-OST"

3.0 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- 3.1 DIE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN DES BEBAUUNGSPLANS "FELDBERG-OST" WERDEN FÜR DEN BEREICH DER ÄNDERUNG UNVERÄNDERT ÜBERNOMMEN.
- 3.2 DIE FIRSHÖHE DES GEBÄUDES NR. 2, LGB.NR. 117/9 (WFC) DARF MAX. 10,0 M BETRAGEN, BEZOGEN AUF DIE STRASSENHÖHE DES KÖPFLEWEGS IN GRUNDSTÖCKSMITTE.
- 3.3 DIE IM DECKBLATT A EINGETRAGENEN SICHTFELDER ZUR B 317 HIN SIND VON SICHTHINDERNISSEN JEDER ART, DIE HÖHER ALS 0,80 M ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTEN DER STASSEN HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.

G E N E H M I G T
MIT VERFÜGUNG

vom 6. MAI 1983



Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald